

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG ZL6

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE GESAMTFEUERVERSICHERUNG

Bei der landwirtschaftlichen Gesamtfeuerversicherung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche Gebäude, den Wohnungsinhalt, sofern nicht eine separate Haushaltversicherung abgeschlossen ist, ferner das Inventar, die Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Mähdrescher und Vollerntemaschinen, den Viehbestand und die Erntefrüchte (Jahresfechtung, siehe Z. III) seiner landwirtschaftlichen Liegenschaften (einschließlich der Pachtgründe) zum v o l l e n Wert unter Zugrundelegung dieser Zusatzbedingungen, die neben den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen gelten, zu versichern.

I

Versicherungsort

1. Als Versicherungsort für Inventar, landwirtschaftliche Vorräte, Vieh und Erntefrüchte gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist,
 - a) sämtliche vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzten, in der Police bezeichneten Gebäude;
 - b) der Hofraum und sämtliche zum Gehöft gehörigen Grundstücke und die dahinführenden Wege;
 - c) die Wege nach und von inländischen Märkten, Ausstellungen und Ablieferungsorten;
 - d) für Vieh auch Körorte und fremde Weiden (auch Almen) und die dahinführenden Wege.
2. Auch außerhalb des Versicherungsortes sind einschließlich der Hin- und Rückbeförderung Schäden im Sinne der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen versichert:
 - a) Mahlgut in der Mühle;
 - b) zur Reinigung und Beizung gegebenes Saatgut;
 - c) Erntefrüchte in Trocknungsanlagen;
 - d) verliehenes Inventar, soweit es nicht gewerbsmäßig verliehen wird;
 - e) zur Instandsetzung gegebene oder eingestellte landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
 - f) anderweitig - nicht jedoch in offenen Feldscheunen - eingestelltes Inventar.

II

Versicherung der Viehbestände

1. Die Versicherung der Viehbestände umfaßt den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seinen gesamten Viehbestand (ausgenommen Pelztiere) zur Versicherung anzugeben.
2. Die Versicherung des Viehs geht nach dem Schlachten auf das Fleisch und die Felle über. Bei Schafen ist die Wolle auch nach der Schur versichert.
3. Die Haftung des Versicherers für den Viehbestand umfaßt auch die Schäden, die durch elektrischen Strom verursacht werden.

III

Versicherte Erntefrüchte

1. Die Versicherung der Erntefrüchte umfaßt die Gesamtheit der angebauten Halm-, Hülsen- und Ölfrüchte, Mais, Faserpflanzen, Rau- und Gärfutter, Klee, Heu- und Futterkräuter aller zur Liegenschaft des Versicherungsnehmers gehörigen Ländereien sowie der Pachtgründe, und zwar in ungeschnittenem und geschnittenem Zustand mit ihrem vollen Wert, einschließlich der Restbestände aus früheren Jahren und des Zukaufs. Nicht zu berücksichtigen bzw. abzusetzen sind die Werte für Gras, Klee, Heu- und Futterkräuter, die nicht zum Schnitt bestimmt sind (Weide) sowie der Wert der Gründungsanlagen.
2. Werden Samen- oder Handelsgewächse mitversichert, so gehören sie zu den Früchten gemäß den Bestimmungen des Abs. 1. Auf Hackfrüchte finden die Bestimmungen des Abs. 1 sowie der Z. I keine Anwendung.
3. Die Versicherung der Erntefrüchte erstreckt sich nicht auf Schäden, die in der Vernichtung oder Verminderung des Wertes der Heuvorräte durch Fermentation (Gärung, Verkohlung) bestehen.

IV

Ersatzwert für Erntefrüchte

1. Nach Eintritt des Schadenfalles sind die Mengen der Erntefrüchte (siehe Z. III Abs. 1) sowie die Restbestände aus früheren Jahren und der Zukauf durch ordnungsmäßig geführte Wirtschaftsbücher, sonstige Belege oder auf andere zuverlässige Weise nachzuweisen. Der Wertberechnung sind die mittleren amtlich verlautbarten Marktpreise zugrunde zu legen, welche für die Erntefrüchte am Tage des Schadens gegolten haben. Hierbei ist jedoch der Minderwert zu berücksichtigen, der an den vom Schaden betroffenen Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.
2. Der Preis für Saatgut wird nur für solche Erntefrüchte angewendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt worden oder als Handelssaatgut zugelassen sind.
3. Bei Dreschfrucht werden vom Körnerwert die Dreschkosten nicht abgezogen, sofern sie tatsächlich nicht erspart werden. Ersparte Abfuhrkosten werden nicht abgezogen.

V

Pflichten des Versicherungsnehmers

Als Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung werden vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, namentlich auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Traktoren sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau zu erfüllen. Dasselbe gilt für die Lagerung des Brennstoffes zum Betrieb von Verbrennungsmotoren.
2. Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und deren Treibstoffe dürfen weder dauernd noch vorübergehend in Scheunen oder anderen Gebäuden, wo leicht brennbare Stoffe (Heu, Stroh usw.) lagern, untergebracht oder als stationäre Antriebsquelle verwendet werden.
3. In Scheunen, Ställen sowie überhaupt in Räumen, in denen Fechtungsvorräte oder sonstige leicht brennbare Gegenstände lagern, darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu, Grummet und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen die Futterstöcke zu beobachten und die Temperatur der Futterstöcke zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, daß die Temperatur im Futterstock 70 Grad Celsius erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
5. Bei Aufstellung von Tristen sind die feuerpolizeilich vorgeschriebenen Entfernungen einzuhalten:
Mindestens 25 Meter von massiv gebauten Objekten mit harter Dachung, von öffentlichen Wegen, Interessentenwegen und Hochspannungsleitungen,
mindestens 50 Meter von anderen Gebäuden, von Waldgrundstücken und Bahngleisen,
mindestens 300 Meter von Betrieben und Lagerstätten, in denen explosible Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.